

Schweizer Kommentar zur Vernehmlassung

ED 87 Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine (Amendments to IPSAS 12)

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
2. Grundsätzliche Bemerkungen	1
3. Specific Matter for Comment 1	1
4. Specific Matter for Comment 2.....	2

1. Einleitung

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP) wurde im 2008 durch die Eidg. Finanzverwaltung und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren geschaffen. Eine seiner Aufgaben besteht darin, konsolidierte Stellungnahmen der drei Schweizer Föderativebenen (Gemeinden, Kantone und Bund) zuhanden des IPSAS Boards zu erarbeiten.

Das SRS-CSPCP hat die Stellungnahmen zu *ED 87 Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine (Amendments to IPSAS 12)* des IPSAS Boards verabschiedet.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Im Rahmen des Grossprojektes «Natürliche Ressourcen» wurden bestehende Regelungen in IFRS analysiert. Die Rückmeldungen zum entsprechenden *Consultation Paper* bestätigen, dass die Übernahme der Regelungen aus IFRS für die Rechnungslegung der Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen (ED 86) und von Abraumbeseitigungskosten während der Produktionsphase im Tagebau (ED 87) auch für den öffentlichen Sektor notwendig sind. Beide Regelungen befassen sich mit spezifischen Vorgaben beim Abbau von Bodenschätzen. Da sie keinen direkten Zusammenhang mit dem geplanten Standard zu «Natürlichen Ressourcen» haben, hat das IPSAS Board entschieden, diese als eigenständige EDs in die Vernehmlassung zu schicken. Es wurden keine öffentlich-sektor spezifischen Abweichungen zu den Regelungen in IFRS identifiziert; deshalb entsprechen die vorliegenden EDs den privatwirtschaftlichen Regelungen.

Der vom IPSAS Board vorgeschlagene Verzicht, die EDs an spezifische Regelungen in den IPSAS, beispielsweise zu Impairment (IPSAS 26) anzupassen, beruht auf den Regeln für Alignment-Projekte. Bei diesen Projekten wird unter anderem aus Effizienz-Überlegungen auf wesentliche Überarbeitungen verzichtet, wenn die Regelungen in der Privatwirtschaft im breiten Einsatz sind und keine öffentlich-sektor-spezifische abweichende Transaktionen bestehen, die Erweiterungen erfordern. Die Regelungen beider EDs beziehen sich auf einen sehr eingeschränkten Nutzungsbereich. Im öffentlichen Sektor sind derartige Transaktionen eher die Ausnahme als die Regel.

3. Specific Matter for Comment 1

The IPSASB decided to propose IFRIC 20-aligned guidance in ED 87 (see paragraph BC9). Do you agree that amendments to IFRIC 20, for the public sector, are limited to terminology and other IPSASB-specific formatting and consistency amendments (see paragraph BC10)?

If not, please explain your reasons, stating clearly what further amendments are necessary and why.

Der Abbau von Bodenschätzen im Tagebau hat im öffentlichen Sektor der Schweiz eine geringe Bedeutung. Trotzdem erkennen wir, dass derartige Regelungen für andere Staaten sehr wichtig sind, um eine einheitliche Rechnungslegung sicherzustellen. Eine Übernahme der Regelungen aus IFRS ohne wesentliche Abweichungen ist aus unserer Sicht sachgerecht.

4. Specific Matter for Comment 2

The IPSASB decided to propose the IFRIC 20-aligned guidance in ED 87 as an amendment to IPSAS 12, Inventories, by including the guidance as an Appendix (see paragraph BC11). Do you agree with the IPSASB's decision?

If not, please explain your reasons, stating clearly where the guidance should be included and why.

Die Ergänzung von IPSAS 12 Vorräte ist unseres Erachtens zweckmässig.

Lausanne, 29. Mai 2024